



Ordnungen der Ausbildungen und Prüfungen für den kirchenmusikalischen Dienst

Inhalt

	Seite
Ordnung der kirchenmusikalischen <i>C-Ausbildung</i>	3
Ordnung der kirchenmusikalischen <i>C-Prüfung</i>	10
Ordnung der kirchenmusikalischen <i>C-Ausbildung</i> - <i>Teilbereich Orgel</i> -	22
Ordnung der kirchenmusikalischen <i>C-Prüfung</i> - <i>Teilbereich Orgel</i> -	29
Ordnung der kirchenmusikalischen <i>C-Ausbildung</i> - <i>Teilbereich Chorleitung</i> -	40
Ordnung der kirchenmusikalischen <i>C-Prüfung</i> - <i>Teilbereich Chorleitung</i> -	47
Ordnung des <i>Kirchenmusikalischen Unterrichts</i>	57
Ordnung des kirchenmusikalischen <i>Eignungsnachweises</i> - Orgel -	61
Ordnung des Ausbildungsgangs <i>Kinderchorleitung/ Singen mit Kindern</i>	67
Ordnung der <i>Prüfung zum Kinderchorleiter/ zur Kinderchorleiterin</i>	73

Herausgeber:

Bischöfliches Kirchenmusikinstitut Fulda
Paulustor 5
36037 Fulda
Tel. (06 61) 87 268
Fax (06 61) 87 405
kirchenmusik@bistum-fulda.de

Ordnung über den kirchenmusikalischen Eignungsnachweis für Orgel in der Diözese Fulda

1. Zweck der Prüfung

- 1.1. Die Prüfung zur Erlangung des kirchenmusikalischen Eignungsnachweises Orgel dient als Nachweis für die Eignung zur elementaren kirchenmusikalischen Tätigkeit als Organist/in.

2. Ort und Zeit der Prüfung

- 2.1. Prüfungsort ist in der Regel die Pfarrkirche, in der der Bewerber/ die Bewerberin den kirchenmusikalischen Dienst versieht oder in der er/ sie den Wohnsitz hat.
- 2.2. Der Prüfungszeitpunkt wird vom zuständigen Regionalkantor in Absprache mit dem Bewerber/ der Bewerberin, dem zweiten Prüfer und dem Ortspfarrer festgelegt.
- 2.3. Studierende der C-Ausbildung können den Eignungsnachweis im Rahmen der jährlichen Prüfungstermine ablegen.

3. Einteilung der Prüfung

- 3.1. Die Prüfung besteht aus einem praktischen und einem mündlichen Teil.
- 3.2. Die praktische Prüfung erstreckt sich auf die Fächer Liturgisches Orgelspiel (Liedbegleitung) und Orgelliteraturspiel und wird innerhalb eines Gottesdienstes geprüft.
- 3.3. Der mündliche Teil besteht aus einem Prüfungsgespräch über Grundwissen in Liturgik und Orgelkunde gem. Abschnitt 9 (15 Minuten).

- 3.4. Die angegebenen Prüfungszeiten sind Richtwerte, die nicht überschritten werden sollten.

4. Vorsitz und Prüfungskommission

- 4.1. Den Vorsitz der Prüfung hat der Leiter/ die Leiterin des KMI, im Verhinderungsfall der stellvertretende Leiter/ die stellvertretende Leiterin des KMI. In Zweifelsfällen entscheidet er/ sie nach Beratung mit der jeweiligen Prüfungskommission.
- 4.2. Bei jeder Prüfung müssen mindestens zwei Personen als Prüfungskommission anwesend sein. Dies sind in der Regel der zuständige und ein weiterer Regionalkantor. Sie legen unmittelbar nach der Prüfung die Zensur im betreffenden Fach fest.
- 4.3. Die Prüfenden sind in ihrer Tätigkeit unabhängig, sie haben über alle Vorgänge bei der Bewertung Verschwiegenheit zu wahren.

5. Prüfungsverlauf

- 5.1. Die Aufgaben für das Orgelspiel im Gottesdienst werden von einem/ einer von der Leitung des KMI beauftragten Fachlehrer/in eine Woche vor dem Prüfungstermin gestellt. Dies ist in der Regel der zuständige Regionalkantor, soweit die Leitung des KMI nichts anderes festlegt.
- 5.2. Die praktische Prüfung findet in der Regel innerhalb eines Gottesdienstes (Wochentagsmesse) statt, das Kolloquium über das theoretische Grundwissen im Anschluss daran.
- 5.3. Über die gesamte Prüfung ist ein Prüfungsprotokoll zu führen. Dieses muss enthalten:
 - Prüfungsort und Prüfungsdatum
 - Namen des Kandidaten/ der Kandidatin
 - Prüfungsfach
 - Namen der Mitglieder der Prüfungskommission

- detaillierte Angaben über die Prüfungsinhalte und die Leistung des Kandidaten/ der Kandidatin
- Bewertung (Note)
- Unterschriften der Mitglieder der Prüfungskommission

6. Allgemeine Prüfungsvoraussetzungen

- 6.1. Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung sind:
- a) In der Regel die Zugehörigkeit zur katholischen Kirche; auf Antrag im Rahmen der Anmeldung ist eine Befreiung von dieser Voraussetzung möglich.
 - b) das im Kalenderjahr der Prüfung vollendete 15. Lebensjahr
 - c) eine den geforderten Prüfungsleistungen entsprechende Ausbildung durch
 - Unterricht im KMI Fulda oder
 - Studium an einem anderen vergleichbaren Ausbildungsinstitut oder
 - Privatstudium
- 6.2. Im Falle der Vorbereitung durch Privatstudium findet vor der eigentlichen Prüfung ein Gespräch und Vorspiel (Literaturstücke und Orgelsätze) beim zuständigen Regionalkantor statt. Diesem schließt sich ggf. das Spiel eines Gottesdienstes ohne Prüfung mit nachfolgendem ausführlichem Beratungsgespräch an.

7. Anmeldung zur Prüfung

- 7.1. Die Anmeldung zur Prüfung ist schriftlich an das Bischöfliche Kirchenmusikinstitut, Paulustor 5, 36037 Fulda, zu richten. Zugleich muss eine Liste mit 10 während des Kirchenmusikalischen Unterrichts oder selbständig erarbeiteten Literaturstücken (Fach Orgelliteraturspiel) eingereicht werden. Davon können bis zu drei Stücke nur für Manual komponiert sein.
- 7.2. Der Anmeldung zum Eignungsnachweis nach Ausbildung an einem anderen Institut bzw. nach Privatstudium (§ 6.1c) sind zusätzlich folgende Unterlagen beizufügen:

- a) ein kurzgefasster Lebenslauf mit Angaben zur musikalischen Vorbildung
- b) Schulabgangszeugnis oder das letzte Schulzeugnis (Kopie)
- c) ein pfarramtliches Zeugnis
- d) ggf. Nachweis über abgelegte Unterrichtszeiten an einem anderen Institut
- e) ggf. Nachweis über erbrachte Prüfungsleistungen im Rahmen einer anderweitigen Ausbildung
- f) ein aktuelles Passfoto
- g) ggf. Antrag auf Befreiung von der Voraussetzung nach Ziffer 6.1 Buchstabe a).

8. Zulassung zur Prüfung

- 8.1. Über die Zulassung entscheidet das KMI. Es bestätigt die Zulassung und stellt den Kandidat/innen den Prüfungsplan mit den genauen Angaben über Ort und Zeit der Prüfung zu.
- 8.2. Wird wegen des Fehlens einer der Voraussetzungen § 6 – 7 die Zulassung zur Prüfung nicht erteilt, wird dies schriftlich mitgeteilt. Diese Entscheidung ist endgültig.

9. Prüfungsanforderungen

- 9.1. LIEDBEGLEITUNG UND ORGELLITERATURSPIEL
Spielen eines Gottesdienstes mit Intonationen, Begleitsätzen und passender Orgelliteratur nach Absprache mit dem Prüfer und dem Ortpfarrer.
- 9.2. LITURGIK
- Aufbau und musikalische Gestaltung der Messfeier
 - Struktur des Kirchenjahres
- 9.3. ORGELKUNDE
- Kenntnis der Orgelregister, Spielhilfen und Registrierungsprinzipien
 - Pflege der Orgel

10. Bewertung der Prüfung

Die Prüfung wird bewertet nach den Kategorien

- mit sehr gutem Erfolg bestanden
- mit Erfolg bestanden
- bestanden
- nicht bestanden

11. Bestehen, Wiederholung und Abschluss der Prüfung

11.1. Die Prüfung ist bestanden, wenn alle Fächer mit mindestens „bestanden“ bewertet wurden.

11.2. Eine nicht bestandene Fachprüfung kann einmal wiederholt werden.

12. Rücktritt von der Prüfung

12.1. Muss der Kandidat/ die Kandidatin wegen Krankheit oder aus anderen Gründen, die er/ sie nicht zu vertreten hat, von der Prüfung zurücktreten oder sie abbrechen, so bestimmt die Leitung des KMI, wann die Prüfung nachgeholt oder fortgesetzt wird. Bis dahin bleiben die bereits erbrachten Prüfungsleistungen angerechnet. Die Notwendigkeit des Rücktritts muss durch eine Bescheinigung nachgewiesen werden.

12.2. Erklärt ein Kandidat/ eine Kandidatin vor Beginn der Prüfung schriftlich den Rücktritt von der Prüfung, so gilt die Prüfung als nicht abgelegt.

12.3. Tritt der Kandidat/ die Kandidatin ohne ausreichende Begründung von der Prüfung zurück oder versäumt einen Prüfungstermin, gilt die Prüfung als abgelegt und nicht bestanden.

13. Prüfungszeugnis

13.1. Der Kandidat/ die Kandidatin erhält über die bestandene Prüfung ein Zeugnis, aus dem eine Gesamtbewertung (s. § 10) ersichtlich ist.

13.2. Besondere Leistungen können auf dem Zeugnis vermerkt werden.

14. Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt zum 1. September 2010 in Kraft.

Fulda, 20. Mai 2010

Bischof von Fulda